

In der Senatssitzung am 6. Januar 2026 beschlossene Fassung

Der Senator für Kinder und Bildung

14.12.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 6. Januar 2026

„Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“

A. Problem

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. April 2025 die Notwendigkeit eines weiteren Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des bremerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zur Kenntnis genommen. Dabei wurde auch der dem Beschlussvorschlag anliegende damalige vorläufige Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen, der zu diesem Zeitpunkt lediglich den Änderungsbedarf aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes beinhaltete.

Er beauftragte daraufhin die damalige Senatorin für Kinder und Bildung (im Folgenden: der Senator für Kinder und Bildung) federführend mit der kontinuierlichen Überarbeitung des vorgelegten Gesetzesentwurfs, da zum damaligen Zeitpunkt bereits absehbar war, dass aufgrund der Umsetzung der BK-MPK-Beschlüsse vom 6. Dezember 2024 weitere gesetzliche Änderungen notwendig werden würden.

Neben dem nach wie vor notwendigen Änderungsbedarf aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist demnach nun vorliegend noch ein weiterer Änderungsbedarf im Gesetzentwurf aufgrund der geeinten Beschlüsse zur Umsetzung des BK-MPK-Beschlusses vom 6. Dezember 2024 hinzugekommen.

Im Zuge der beabsichtigten und gewünschten Bündelung der Anerkennungsverfahren (vgl. hierzu Nr. 5 des BK/MPK-Beschlusses) wurde außerdem seitens des Senators für Finanzen der Wunsch nach einer Verordnung über die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für nicht reglementierte bürgerlich geregelte Berufe geäußert. Der ursprüngliche Plan, diese Verordnung in Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in einem entsprechenden Mantelgesetz zu erlassen, wird nach entsprechenden Hinweisen aus der rechtsförmlichen Prüfung nun nicht weiterverfolgt. Die Verordnung soll nun alsbald nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs erlassen werden.

Weiter wurde im Zuge der Ressortbeteiligung auf Arbeitsebene seitens der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Wunsch geäußert, Anerkennungsmaßnahmen im Bereich der Anerkennung ausländischer Lehrkräfte auch in Teilzeit absolvieren zu können.

Es stellen sich nun nach entsprechender Prüfung des notwendigen Änderungsbedarfs im Einzelnen (neben einigen redaktionellen Änderungen und Angleichungen an den länderübergreifenden Mustergesetzentwurf) folgende rechtliche Probleme:

1. Änderungsbedarf aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfte- einwanderung (BGBl. 2023 I Nr. 217)

Hierbei gilt es, die sich aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung resultierenden Änderungen im Aufenthaltsgesetz sowie im Berufsqualifikationsgesetz des Bundes auch im bremischen Gesetz zu implementieren, da diese Regelungen nicht automatisch für das Landesgesetz gelten.

So wurde in § 18a Satz 1 Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen eröffnet und die frühere Beschränkung auf eine Tätigkeit, die der im Ausland erworbenen Qualifikation entspricht, aufgehoben. Außerdem müssen die Regelungen zur Erwerbsabsicht angepasst werden.

2. Änderungsbedarf aufgrund der BK-MPK-Beschlüsse vom 6. Dezember 2024

Es ist dem Auftrag unter Punkt 3 c) des BK-MPK-Beschlusses Rechnung zu tragen und gesetzlich zu normieren, dass künftig bei den Anerkennungsprozessen auch regelhaft englischsprachige Unterlagen akzeptiert werden. Außerdem ist in Umsetzung des Punktes 3 e) des BK-MPK-Beschlusses zu normieren, dass auf Beglaubigungen weitestgehend verzichtet wird und dass Unterlagen im Regelfall auch als Kopien akzeptiert werden.

3. Erlass einer Verordnung über die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für nicht reglementierte bundesrechtlich geregelte Berufe

Im Zuge einer angedachten Zuständigkeitsübertragung bundesrechtlich geregelter Berufe auf eine zentrale Stelle wurde seitens des Senators für Finanzen angeregt, von der Ermächtigungsgrundlage des § 8 Absatz 4 des BQFG (Bund) Gebrauch zu machen und eine entsprechende Zuständigkeitsverordnung zu schaffen.

4. Möglichkeit einer Verlängerung der Ausgleichsmaßnahmen für Lehrkräfte in Teilzeit

Hier war zu prüfen, ob und inwieweit eine entsprechende rechtliche Regelung im BremBQFG verankert werden sollte.

B. Lösung

Um die oben beschriebenen Regelungsbedarfe zu decken, wird das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz entsprechend geändert und angepasst. Bei dieser Gelegenheit werden Angleichungen an den Mustergesetzentwurf der Länder sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zu diesem Zweck legt der Senator für Kinder und Bildung einen Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vor (Anlage).

Hierzu im Einzelnen:

Zu 1. Änderungsbedarf aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ((BGBI. 2023 I Nr. 217)

Um die Änderungen in den §§ 18a, 18 b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auch für landesrechtlich geregelte Berufe in Bremen umzusetzen und dadurch die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für ausländische Fachkräfte zu erweitern, wird in § 2 Absatz 2 des BremBQFG nach dem Wort „entsprechende“ Berufstätigkeit „oder eine andere“ angefügt.

Bereits im vorherigen Gesetzentwurf vorgenommene Änderungen auf Basis der Änderungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz haben in den Regelungen der § 5 Absätze 1 bis 5 BremBQFG durch die erneute Änderung des Mustergesetzentwurfs auf Basis der BK/MPK-Beschlüsse noch einmal Änderungen im Wortlaut erfahren, so dass diese nun unter Punkt 2 (Änderungsbedarf aufgrund der BK/MPK-Beschlüsse vom 6. Dezember 2024) dargestellt werden. Dies betrifft z.B. den Absatz 3, bei welchem im Gesetzentwurf aus April 2025 noch formuliert worden war, dass auf Übersetzungen verzichtet werden könne und Übersetzungen in englischer Sprache zugelassen werden können. Dies ist nun in der Überarbeitung der Regelung zu einer Verpflichtung geworden, auch englischsprachige Unterlagen zuzulassen, von der nur im Ausnahmefall abgewichen werden kann.

Der Änderungsbedarf in § 5 Absatz 6 war hingegen bereits im Gesetzentwurf aus April 2025 enthalten. So werden durch die Änderung in Absatz 6 Satz 2 wie in Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BT-Dr. 20/6500) die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert. Außerdem wird dadurch klargestellt, dass die obligatorische Anforderung eines Vermerks über eine Standortberatung nicht zulässig ist.

In § 6 wird durch die neugefasste Formulierung „innerhalb kürzester Frist“ klargestellt, dass eine schnellstmögliche Verfahrensbearbeitung das Ziel ist.

Die Neufassung in § 10 soll durch einen geänderten Aufbau die Rechtsklarheit fördern und durch die Anfügung des letzten Satzes soll sichergestellt werden, dass die zuständige Stelle die Relevanz eines partiellen Zugangs prüft.

Der geänderte § 13 c dient im Wesentlichen einer wortgetreuen Umsetzung der Regelung zum partiellen Berufszugang in Artikel 4f Absatz 1 der EU-Anerkennungsrichtlinie.

Auch in § 14 Absatz 3 wird analog zu § 6 klargestellt, dass die Bearbeitung innerhalb kürzester Frist zu erfolgen hat.

Zu 2. Änderungsbedarf aufgrund der BK-MPK-Beschlüsse

Die Änderungen aufgrund der BK-MPK-Beschlüsse betreffen im Wesentlichen die §§ 5 und 12 BremBQFG, wonach nun neu neben Übersetzungen in deutscher Sprache auch Übersetzungen in englischer Sprache als Regelfall akzeptiert werden. Dies soll die Beschaffung der Antragsunterlagen erleichtern und Kosteneinsparungen für die Antragsteller ermöglichen. Es wird klargestellt, dass auch Übersetzungen von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, die in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellt

oder vereidigt sind, zugelassen werden. Darüber hinaus wird eine Regelung aufgenommen, wonach gänzlich auf eine Übersetzung verzichtet werden kann, wenn ein Angehöriger oder eine Angehörige der anerkennenden Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht.

Zu 3. Erlass einer Verordnung über die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für nicht reglementierte bundesrechtlich geregelte Berufe

In § 8 Absatz 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG - Bund) ist geregelt, dass bei einer Berufsbildung, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 des § 8 geregelt ist, das Land die zuständige Stelle bestimmt. Der ursprüngliche Plan, diese Verordnung in Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in einem entsprechenden Mantelgesetz zu erlassen, wird nach entsprechenden Hinweisen aus der rechtsförmlichen Prüfung nun nicht weiterverfolgt. Die entsprechende Verordnung soll nun alsbald nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs erlassen werden. Gegebenenfalls kann sie dann zusammen mit weiteren Änderungsverordnungen erlassen werden, die ebenfalls in Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen stehen.

Zu 4. Schaffung einer Möglichkeit zur Verlängerung der Ausgleichsmaßnahmen für Lehrkräfte

Im Rahmen der ressortübergreifenden Abstimmung des Gesetzentwurfs auf Arbeitsebene wurde seitens der insoweit (auch) zuständigen Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Wunsch an den Senator für Kinder und Bildung herangetragen, die in § 11 Absatz 1 Satz 1 normierte Maximaldauer des Anpassungslehrgang, die Formulierung lautet „...können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs...“ zu verändern. Die Norm solle in einem neu hinzuzufügenden Absatz 4 wie folgt ergänzt werden: „(4) Der Anpassungslehrgang kann auf Antrag in Teilzeit abgeleistet werden. Der Umfang muss mindestens 50 Prozent betragen.“ Damit solle ermöglicht werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen für die Lehrkräfte an der Universität in Teilzeit erfolgen könnten.

Eine solche Regelung würde jedoch dem konkreten Wortlaut der EU-Anerkennungsrichtlinie widersprechen, die von einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang spricht, weshalb auch der Mustergesetzentwurf der Länder und auch das Bundesgesetz genau diese Formulierung beinhaltet. Es besteht seitens des Senators für Kinder und Bildung die Befürchtung, dass eine Abweichung von diesem Text ein EU-Vertragsverletzungsverfahren auslösen könnte. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Außerdem steht eine Teilzeitregelung mit verlängerten Anpassungslehrgängen dem ausdrücklichen Auftrag aus der BK/MPK-Sitzung entgegen, der eine grundsätzliche Beschleunigung der Anerkennungsverfahren vorsieht. Schließlich würde damit für alle vom BremBQFG betroffenen Berufe einen Rechtsanspruch auf Ableistung der Anpassungslehrgänge in Teilzeit geschaffen, da das BremBQFG für alle landesrechtlich geregelten Berufe gilt.

Im Ergebnis wurde auf Arbeitsebene der Kompromiss erzielt, diese Regelung nicht in das BremBQFG zu übernehmen, wenngleich der Wunsch bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft fortbesteht, da sie hier nach wie vor einen Flexibilisie-

rungsbedarf sieht. Bestandteil des verabredeten Kompromisses ist nun, diese Problematik bei einer zukünftigen (sowieso notwendigen) Änderung einer Anerkennungsordnung für Lehrkräfte vertieft und mit dem Ziel einer gemeinsamen Lösung zu erörtern, aber die bisher bestehende Formulierung in § 11 Absatz 1 BremBQFG zu belassen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen. Ein Erlass der seitens des Senators für Finanzen gewünschten Zuständigkeitsverordnung zusammen mit dem vorgelegten Änderungsgesetz ist gemäß erfolgter rechtsförmlicher Prüfung keine zulässige Alternative.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck/Digitalcheck

1.

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Es ist nicht damit zu rechnen, dass der vorliegende Gesetzentwurf finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen hat. Der Gesetzentwurf dient der Erleichterung und Beschleunigung von Anerkennungsverfahren. Hierzu werden Erleichterungen für die Antragstellenden normiert und Fristen verkürzt. Durch diese gesetzlichen Maßnahmen entstehen absehbar keine Kosten.

2.

Genderprüfung

Es lässt sich nicht prognostizieren, welches Gender von dem Gesetz besonders betroffen sein wird, da die Änderungen des BremBQFG für die Mehrzahl aller landesrechtlichen Berufe gilt. Sicher ist lediglich, dass es sich um einen erwachsenen Personenkreis im erwerbstätigen Alter handeln wird, der bereits im Ausland eine Berufsausbildung absolviert hat.

3.

Klimacheck

Die Senatsvorlage wurde mittels des Klimachecktools geprüft. Die mit dem Tool erstellte Antwort lautet: Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

4.

Digitalcheck

Der in der Sitzung des Senats am 14. Oktober 2025 beschlossene Digitalcheck ist für den vorliegenden Gesetzentwurf nicht einschlägig, da davon erst die Regelungsvorhaben betroffen sind, die ab dem Zeitpunkt des Senatsbeschlusses begonnen wurden. Dieses Regelungsvorhaben wurde aber bereits im April 2025 vom Senat beauftragt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Folgende Senatsressorts wurden aufgrund ihrer jeweiligen Betroffenheit beteiligt: die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senator für Finanzen, die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, der Senatorin für Inneres und Sport sowie die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung. Der Senatorin für Justiz und Verfassung wurde im Rahmen der rechtsformlichen Prüfung beteiligt.

Inhaltliche Änderungswünsche kamen lediglich vom Senator für Finanzen sowie der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Wie oben dargestellt, werden diese Änderungswünsche zu einem späteren Zeitpunkt in dann noch abzustimmender Form bei der Änderung/Neufassung entsprechender Rechtsverordnungen auf Basis des BremBQFG bzw. des BQFG des Bundes Berücksichtigung finden. Die Senatsvorlage ist somit in der vorliegenden Fassung auf Arbeitsebene abgestimmt.

Die anschließende rechtsformliche Prüfung ergab Änderungsnotwendigkeiten, die ebenfalls berücksichtigt wurden.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Entwurf sollte nach entsprechender Beschlussfassung im Senatsportal der Senatskanzlei unter <https://www.rathaus.bremen.de/senatsunterlagen> sowie im Transparenzportal veröffentlicht werden.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat nimmt den Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ in Gestalt der Anlage (Änderungsentwurf plus Synopse) zur Kenntnis und beschließt, diesen in die Deputation für Kinder und Bildung zu überweisen mit der Bitte, dort darüber zu beraten und zu beschließen und ihm anschließend das Ergebnis mitzuteilen.